

Mittäterschaft wird mit der Anstiftung und der Beihilfe als spezielle Teilnahmeform in § 22 Abs. 2 StGB geregelt. Für die Alleintäterschaft ist kennzeichnend, daß — von der gesetzlich nicht ausdrücklich berücksichtigten Nebentäterschaft ^gesehen — nur *eine Person* die Tat *ausführt*. Die Alleintäterschaft schließt jedoch nicht aus, daß in der Sache Anstifter oder Gehilfen mitgewirkt haben.

5.3.2.1.1. Die unmittelbare Täterschaft

Unmittelbarer Täter ist, wer die *tatbestandsmäßige Ausführungshandlung selbst vornimmt* (§ 22 Abs. 1, 1. Halbsatz StGB). Dabei ist unerheblich, ob der Täter lediglich seine eigenen Körperkräfte einsetzt oder sich mechanischer oder anderer Werkzeuge — einschließlich nichthandelnder Menschen — bedient. So ist für das Vorliegen der unmittelbaren Täterschaft bedeutungslos, ob der Täter — auf den Angegriffenen mit Fäusten oder einem Stock einschlägt, — seinen Hund auf den Angegriffenen hetzt und ihm Bisse zufügen läßt, — eine andere Person gegen den Angegriffenen stößt, so daß der Angegriffene zu Fall kommt und verletzt wird.

5.3.2.1.2. Die mittelbare Täterschaft

Mittelbarer Täter ist, wer die Tat *vorsätzlich durch einen anderen Menschen ausführen läßt, der aus Gründen, die in seiner Person liegen* (z. B. Handeln im Irrtum oder Strafunmündigkeit) *nicht als Täter dieser Tat strafrechtlich verantwortlich ist* (§ 22 Abs. 1, 2. Halbsatz StGB), hn Unterschied zur unmittelbaren Täterschaft führt bei der mittelbaren Täterschaft der Täter die Straftat nicht selbst aus, sondern er macht sich die Tätigkeit eines anderen zunutze. Dabei ist charakteristisch, daß er einen *handelnden* Menschen einbezieht und ihn nicht nur als bloßes mechanisches „Mittel“ benutzt.

Bei der mittelbaren Täterschaft ist zwischen dem mittelbaren Täter und dem Tatmittler zu unterscheiden. *Mittelbarer Täter* ist derjenige, der für das vorsätzliche Ausführenlassen einer Straftat als Täter strafrechtlich verantwortlich ist. *Tatmittler* ist die Person, die der mittelbare Täter zur Ausführung seiner Straftat als „Werkzeug“ benutzt.

Der mittelbare Täter faßt zunächst den Entschluß, eine bestimmte Straftat zu begehen, ohne sie jedoch selbst „eigenhändig“ ausführen zu wollen. Entsprechend dieser Entscheidung wirkt er auf einen anderen Menschen ein, um ihn für seine Straftat zu mißbrauchen.

Voraussetzungen beim mittelbaren Täter

- a) Der mittelbare Täter muß als *Subjekt* der Straftat in seiner Person *alle Voraussetzungen* erfüllen, die im *gesetzlichen Tatbestand* für den *Täter* auf gestellt sind. Das bezieht sich sowohl auf allgemeine Eigenschaften wie *Zurechnungsfähig-*